
Stadt Horb am Neckar

**Bebauungsplan „Barbel-West-
Erweiterung“, Ortsteil Talheim**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Rottweil, den 18.12.2020



Stadt Horb am Neckar, Bebauungsplan „Barbel-West-Erweiterung“, Ortsteil Talheim, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf

Projektleitung:

M.Sc. Geographie Michael Glaser

Bearbeitung:

M.Sc. Biodiversität & Ökologie Marina Ide, Dipl.-Biologe Dr. André Weller

faktorgruen

78628 Rottweil

Eisenbahnstraße 26

Tel. 07 41 / 1 57 05

Fax 07 41 / 1 58 03

rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	8
4.1 Wirkfaktoren.....	8
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	9
5. Relevanzprüfung.....	9
5.1 Europäische Vogelarten	9
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	10
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	11
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	11
6.1 Bestandserfassung	11
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände bei planungsrelevanten Arten.....	13
6.3 Reptilien	16
6.3.1 Bestandserfassung.....	16
6.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände	17
7. Erforderliche Maßnahmen	17
7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	17
7.2 CEF-Maßnahmen.....	17
8. Zusammenfassung	18
9. Quellenverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2: Teilfläche des geschützten Biotops „Trockenwarme Gebüsche NO Obertalheim Schafwasen u. a.“ mit Gebüsch, Trockenrasen und Steinhaufen, Blick von Süden.....	6
Abb. 3: Ackerflächen im Plangebiet, Blick von Süden.....	7
Abb. 4: Fettwiese angrenzend an Brachfläche, links im Hintergrund Waldrand, rechts im Bild Wohngebäude des Baugebiets "Barbel-West", Blick von Westen.....	7
Abb. 5: Gebüsche und Lagerflächen im Norden von Flst-Nr. 551/1, Blick von Südwesten	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna.....	12
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	12
Tab. 3: Erfassungstage Reptilien.....	17

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Brutvogelkarte

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Horb a. N. plant im Ortsteil Talheim auf ca. 3 ha die Erweiterung des Wohngebietes „Barbel-West“ mit einer Doppelhaus- und Hausgruppenbebauung, öffentlichen Grünflächen sowie öffentlichen Bedarfsflächen (Straßen, Wege, Stellplätze etc.). Die Erschließung soll über die bereits vorhandene, zentral verlaufende Barbelstraße sowie über eine geplante Anliegerstraße von Südosten her erfolgen.

Für das geplante Vorhaben soll der Bebauungsplan „Barbel-West-Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Ortsteiles Talheim an der Barbelstraße. Im Süden grenzt der Bebauungsplan „Barbel-West“ mit einer Einzelhausbebauung an und im Westen eine Sportanlage (Tennisplätze), im Norden liegen landwirtschaftliche Flächen und südwestlich verlaufen entlang des Plangebiets geschützte Offenland- und Waldbiotope.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das rund 3 ha große Plangebiet des Bebauungsplans „Barbel-West-Erweiterung“ sowie die nähere Umgebung.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders ge-

geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt

werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z. B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird ge-

klärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis

gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Vogelarten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL),
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter.

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 19.03.2019 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (po-

tenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop „Trockenwarme Gebüsch NO Obertalheim Schafwasen u. a.“ mit Gebüsch, Trockenrasen und Steinhaufen im Westen des Plangebiets,
- kleiner Teil des gesetzlich geschützten Waldbiotops „Trockenbiotop Barbel NO Obertalheim“ ragt im Süden in das Plangebiet hinein; an dieser Stelle ist aber kein Trockenrasen mehr ausgeprägt, sondern nur noch Fettwiese,
- Gebüsch im Norden des Plangebiets,
- Ackerflächen, Wiesenflächen (intensiv genutzte Fettwiese),
- Brache- und Gartenflächen im Osten des Plangebiets,
- Lagerflächen auf Flst.-Nr. 551/1.

Zudem angrenzende Habitatstrukturen:

- weitere Teilflächen des gesetzlich geschütztes Offenlandbiotops „Trockenwarme Gebüsch NO Obertalheim Schafwasen u. a.“ entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze
- gesetzlich geschütztes Waldbiotop „Trockenbiotop Barbel NO Obertalheim“ südlich an das Plangebiet angrenzend
- Waldflächen im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 2: Teilfläche des geschützten Biotops „Trockenwarme Gebüsch NO Obertalheim Schafwasen u. a.“ mit Gebüsch, Trockenrasen und Steinhaufen, Blick von Süden



Abb. 3: Ackerflächen im Plangebiet, Blick von Süden



Abb. 4: Fettwiese angrenzend an Brachfläche, links im Hintergrund Waldrand, rechts im Bild Wohngebäude des Baugebiets "Barbel-West", Blick von Westen



Abb. 5: Gebüsch und Lagerflächen im Norden von Flst-Nr. 551/1, Blick von Südwesten

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Geplant ist eine Doppelhaus- und Hausgruppenbebauung mit öffentlichen Grünflächen im Bereich der Retentionsmulden im Norden und im Süden des Plangebietes sowie im Bereich des geschützten Offenlandbiotops, das dauerhaft erhalten bleiben soll. Die Erschließung soll über die bereits vorhandene, zentral verlaufende Barbelstraße sowie über eine geplante Anliegerstraße von Südosten her erfolgen.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Acker-, Wiesen- und Bracheflächen), • Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtung, • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit, • Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung, • Stoffliche Einwirkungen (Schadstoffe, Staub, Geruch).
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Direkter Flächenentzug durch Überbauung / Versiegelung, • Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Zunahme von Emissionen.

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2: Das geschützte Biotop im Westen des Plangebiets sowie die Gehölze auf den Flst.-Nr. 551/1 und 535 sind zu erhalten.

V3: Baubeginn inklusive Baufeldräumung dürfen nicht in der Brutzeit der Feldlerche, vom 15.03.-31.07., liegen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Chloris chloris*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fäll- und Abrissarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen und der Abriss während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommen Acker- Wiesen- und Bracheflächen sowie (trockene) Gebüsche vor. Am Rande des Plangebiets befinden sich weitere Gehölzstrukturen (Bäume, Hecken, Gebüsche). Daher sind die Voraussetzungen für das Brutvorkommen von planungsrelevanten Offenlandarten wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie Heckenbrütern wie der Goldammer (*Emberiza citrinella*) gegeben. Die UNB hat nach einer Begehung am 07.05.19 auf Vorkommen von

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und Haussperling (*Passer domesticus*) hingewiesen. Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) können als Nahrungsgäste auftreten.

Feldlerchen wurden auf den zum Plangebiet angrenzenden Feldern bereits bei der Übersichtsbegehung im März 2019 festgestellt, in den Gebüsch im Nordwesten des Plangebiets wurden Feldsperlinge (*Passer montanus*) beobachtet.

Die Artengruppe der Vögel ist daher vertieft zu untersuchen.

Neben der Erfassung der Feldlerche an 3 Terminen im April/Mai wird eine vollständige Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. mit 4 Begehungen im Zeitraum Mai bis Juni empfohlen. Zusätzlich sind im Rahmen der Revierkartierung Nahrung suchende Greifvögel, insbesondere Rot- und Schwarzmilan zu erfassen, um ggf. Hinweise auf nahe gelegene Horste zu erhalten.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Pflanzen, Amphibien, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Das weitere Umfeld miteinbezogen (Leitlinien in Form von Hecken) könnte die Fläche als Jagdhabitat genutzt werden. Quartiere sind jedoch mangels geeigneter Strukturen ausgeschlossen. Selbst bei Bebauung der Fläche bleiben wichtige Leitlinien (Hecke) erhalten, die Funktion als Jagdhabitat geht damit nicht verloren.

Des Weiteren ist ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) möglich. Die Hecken und Gebüsch am Rande des Plangebietes bieten potenzielle Habitatstrukturen. Eine Beeinträchtigung der Art ist allerdings ausgeschlossen, da in die Gebüsch am Rande des Plangebiets nicht eingegriffen wird. Da Haselmäuse sogar entlang der Autobahn vorkommen (Juskaitis & Büchner 2010), wird der Art zudem eine hohe Störungstoleranz zugeschrieben, sodass auch eine benachbarte Bebauung keine erhebliche Störung der Art verursachen würde.

Weitere Arten des Anhang IV sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

→ Das Plangebiet könnte potentiell im Jagdhabitat von Fledermäusen liegen, in der Umgebung wäre ein Vorkommen der Haselmaus denkbar. Eine Beeinträchtigung der Art bzw. Artengruppe ist aber ausgeschlossen, weiterführende Erfassungen sind nicht notwendig.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta*

certa agilis) sowie der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist aufgrund der gut geeigneten Habitate mit Steinhaufen und Totholzansammlungen möglich.

→ Es sind weitergehende Untersuchungen für diese Artengruppe erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Im Plangebiet sind die Voraussetzungen für planungsrelevante Offenlandarten sowie Heckenbrüter gegeben, Rotmilan und Schwarzmilan können als Nahrungsgäste auftreten.

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechse sowie Schlingnatter ist aufgrund der gut geeigneten Habitate möglich.

Daher sind die Artengruppen der Vögel sowie die der Reptilien im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vertieft zu untersuchen.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der im Plangebiet und in der näheren Umgebung brütenden Feldlerchen wurden zwischen April und Mai drei Begehungen durchgeführt. Ab Mai wurde bis Juni an vier Terminen eine vollumfängliche Brutvogelkartierung durchgeführt (vgl. Tab. 1).

Das Untersuchungsgebiet wurde bei geeigneten Wetterbedingungen begangen, jeweils in den frühen Morgenstunden. Die Kartiermethodik sowie die Auswertung wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Sichtungen von Individuen, die nach diesen Kriterien keinen Brutverdacht begründeten, wurden als Nahrungsgäste

gewertet.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
11.04.2019 (Feldlerche)	10°C, sonnig mit Wolken
02.05.2019 (Feldlerche)	8°C, sonnig
14.05.2019 (Feldlerche + Brutvogelkartierung)	1°C, sonnig
23.05.2019 (Brutvogelkartierung)	5°C, sonnig
04.06.2019 (Brutvogelkartierung)	12°C, sonnig
21.06.2019 (Brutvogelkartierung)	15°C, sonnig

Ergebnisse der Erfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 25 Vogelarten festgestellt, von denen zehn planungsrelevant sind (Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling und Haussperling als Brutvögel im Plangebiet, Goldammer und Klappergrasmücke als Brutvögel im engeren Umkreis und Star, Mäusebussard, Rotmilan und Mehlschwalbe als Nahrungsgäste). Vier Arten brüten im Plangebiet und 13 Arten brüten in der näheren Umgebung. Acht Arten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste erfasst.

Die Feldlerche wurde mit zwei Revierzentren innerhalb des Plangebiets erfasst.

In den trockenwarmen Gebüsch des geschützten Offenlandbiotops brüten Haussperlinge, Feldsperlinge sowie ein Bluthänflingpaar.

Die Brutplätze bzw. Revierzentren der planungsrelevanten Arten werden im Anhang kartografisch dargestellt. Methodisch bedingt stellen die Revierzentren nicht unbedingt die Lage des Brutplatzes dar, sondern den aus mehreren Beobachtungen ermittelten Reviermittelpunkt.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BA	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
NG	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
BA	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Hä	2	3	ungünstig	-	
NG	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BA	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
BV	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3	ungünstig	-	
BV	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	ungünstig	[!]	
BA	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	*	*	günstig	!	

BA	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	V	ungünstig	!	
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BV	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	ungünstig	!	
BA	Klappergras- mücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	*	ungünstig	-	
BA	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	*	*	günstig	!	
BA	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
NG	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	günstig	!	c
NG	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	3	ungünstig	[!]	
BA	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
NG	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
NG	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	*	V	günstig	!	a, c
NG	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
BA	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
BA	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
 BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes
 NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet

Sonstige Erläuterungen

- Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)
 Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 * ungefährdet
 Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland
 ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %),
 [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.
 § Schutzstatus
 a EU-VS-RL Anh. I
 c streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände bei planungsrelevanten Arten

Feldsperling (*Passer montanus*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

In den trockenen Gebüschern westlich im Plangebiet wurde eine Kolonie von Feldsperlingen festgestellt. Es ist von mindestens vier Brut-

	paaren auszugehen.
<i>Artrelevante Vermeidungsmaßnahme</i>	V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, oder auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden. V2: Das geschützte Biotop im Westen des Plangebiets sowie die Gehölze auf den Flst.-Nr. 551/1 und 535 sind zu erhalten.
<i>Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>	Der Verbotstatbestand ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahmen V1 und V2 beachtet werden.
<i>Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>	Eine erhebliche Störung der siedlungstoleranten Art ist ausgeschlossen.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i>	Der Verbotstatbestand ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahmen V1 und V2 beachtet werden.
<i>Fazit</i>	Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1-3 ausgeschlossen.

Haussperling (*Passer domesticus*)

<i>Kurzdarstellung der betroffenen Art</i>	In den trockenen Gebüsch westlich im Plangebiet wurden mit Feldsperlingen vergesellschaftete Haussperlinge festgestellt. Es ist von mindestens zwei Brutpaaren auszugehen.
<i>Artrelevante Vermeidungsmaßnahme</i>	V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, oder auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden. V2: Das geschützte Biotop im Westen des Plangebiets sowie die Gehölze auf den Flst.-Nr. 551/1 und 535 sind zu erhalten.
<i>Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>	Der Verbotstatbestand ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahme V1 beachtet wird.
<i>Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>	Eine erhebliche Störung der siedlungstoleranten Art ist ausgeschlossen.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i>	Der Verbotstatbestand ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahmen V1 und V2 beachtet werden.
<i>Fazit</i>	Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1-3 ausgeschlossen.

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

<i>Kurzdarstellung der betroffenen Art</i>	In den trockenen Gebüsch westlich im Plangebiet wurde ein Revier des Bluthänflings festgestellt. Die Art gilt in Baden-Württemberg als stark gefährdet (Rote Liste 2) und in Deutschland als gefährdet (RL 3), mit stark rückläufigem Bestandstrend bzw. ungünstiger Erhaltungsprognose.
<i>Artrelevante Vermeidungs-</i>	V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März

<i>maßnahme</i>	bis zum 30. September abgeschnitten, oder auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden. V2: Das geschützte Biotop im Westen des Plangebiets sowie die Gehölze auf den Flst.-Nr. 551/1 und 535 sind zu erhalten.
<i>Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>	Der Verbotstatbestand ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahme V1 beachtet wird.
<i>Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>	Eine erhebliche Störung der siedlungstoleranten Art ist ausgeschlossen.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i>	Die Art siedelt unmittelbar an einer zum Plangebiet gehörenden Ackerfläche, die mutmaßlich eine essentielle Nahrungsfläche für den Hänfling darstellt. Beim Wegfall dieser Fläche muss mit der Aufgabe des Reviers gerechnet werden. Daher wird eine CEF-Maßnahme erforderlich. CEF2: Der Verlust an Nahrungsflächen des Bluthänflings ist durch die Aufwertung angrenzender Nahrungsflächen auszugleichen (für Details s. Kap. 7.2). Unter Beachtung der CEF-Maßnahme CEF2 ist der Verbotstatbestand ausgeschlossen.
<i>Fazit</i>	Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sowie CEF-Maßnahme 2 sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1-3 ausgeschlossen.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

<i>Kurzdarstellung der betroffenen Art</i>	In den Gehölzen westlich angrenzend an das Plangebiet wurde ein Revier der Klappergrasmücke festgestellt.
<i>Artrelevante Vermeidungsmaßnahme</i>	V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, oder auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.
<i>Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>	Der Verbotstatbestand ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahme V1 beachtet wird.
<i>Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>	Klappergrasmücken kommen häufig im Siedlungsbereich vor, eine Störung wäre die Art zudem durch die angrenzende „Friedensstraße“ bereits gewohnt. Ferner soll in die südwestlich verlaufenden Gehölze nicht eingegriffen werden. Daher ist eine erhebliche Störung ausgeschlossen.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i>	In den südwestlich verlaufenden Gehölzbestand soll nicht eingegriffen werden. Der Verbotstatbestand ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahme V1 beachtet wird.
<i>Fazit</i>	Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1-3 ausgeschlossen.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

<i>Kurzdarstellung der be-</i>	In den Gehölzen westlich angrenzend an das Plangebiet und südlich
--------------------------------	---

<i>troffenen Art</i>	der Barbelstraße, wurde ein Revier der Goldammer festgestellt.
<i>Artrelevante Vermeidungsmaßnahme</i>	V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, oder auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.
<i>Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>	Der Verbotstatbestand ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahme V1 beachtet wird.
<i>Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>	Zwar gilt die Goldammer als störungsempfindlich, doch befindet sich das Revier bereits in unmittelbarer Nähe zur Barbelstraße sowie zu einer Fläche mit Entsorgungscontainern für Glas und einem Wohngebäude. Eine erhebliche Störung ist daher ausgeschlossen.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i>	Der Verbotstatbestand ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahme V1 beachtet wird.
<i>Fazit</i>	Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1-3 ausgeschlossen. Zudem profitiert die Art von CEF-Maßnahme 1 (Kap. 7.2, Buntbrachen).

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

<i>Kurzdarstellung der betroffenen Art</i>	Von der Feldlerche wurden zwei Reviere im Plangebiet ermittelt, eines auf dem südlichen Acker und eines auf der nördlichen Wiese.
<i>Artrelevante Vermeidungsmaßnahme</i>	V3: Baubeginn und Baufeldräumung dürfen nicht in der Brutzeit der Feldlerche, vom 15.03.-31.07., liegen.
<i>Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>	Der Verbotstatbestand ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahme V3 beachtet wird.
<i>Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>	Unter Beachtung von V3 ist der Verbotstatbestand ausgeschlossen.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i>	Im Zuge der Baumaßnahmen gehen zwei Reviere von Feldlerchen innerhalb des Plangebiets verloren. Der Verlust dieser zwei Reviere ist durch CEF-Maßnahmen adäquat auszugleichen. CEF1: Für den Verlust von zwei Feldlerchenrevieren sind Buntbrachen im Umfang von 1 ha anzulegen (für Details s. Kap. 7.2). Unter Beachtung der CEF-Maßnahme CEF1 ist der Verbotstatbestand ausgeschlossen.
<i>Fazit</i>	Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 sowie der CEF-Maßnahme 1 sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1–3 ausgeschlossen.

6.3 Reptilien

6.3.1 Bestandserfassung

<i>Datengrundlage</i>	Zur Erfassung von Reptilien, insbesondere Zauneidechse und Schlingnatter, wurden für Reptilien geeignete Strukturen an drei Terminen zwischen Mai und Juni langsam abgegangenen und dabei
-----------------------	---

nach sonnenden oder flüchtenden Reptilien gesucht (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Erfassungstage Reptilien

Datum	Witterung
23.05.2019	8°C, sonnig
04.06.2019	14°C, sonnig
21.06.2019	15°C, sonnig

Ergebnisse der Erfassung

Trotz vorhandener geeigneter Habitatstrukturen wurden keine Reptilien nachgewiesen.

6.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Fazit

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen, da im Untersuchungsgebiet keine Reptilien nachgewiesen wurden.

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1 Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2 Erhalt Gehölze

Das geschützte Biotop im Westen des Plangebiets sowie die Gehölze auf den Flst.-Nr. 551/1 und 535 sind zu erhalten.

V3 Zeitpunkt Baubeginn

Baubeginn inklusive Baufeldräumung dürfen nicht in der Brutzeit der Feldlerche, vom 15.03.-31.07., liegen.

7.2 CEF-Maßnahmen

CEF1: Buntbrachen Feldlerche

Die beiden verloren gehenden Brutreviere der Feldlerche sind mit der Anlage von 0,5 ha Buntbrache pro Revier auf den Flst.-Nr. 750, 751/1, 751/2, 687/1, 752 und 753, Gemarkung Obertalheim (insgesamt ca. 1,22 ha) auszugleichen. Die Buntbrachen sind mit einer Länge von mind. 50 m und einer Breite von mind. 10 m unter Verwendung von autochthonem Saatgut (Saatgutmischung aus Arten der Ackerbeigeitflora und Wildkräutern mit nur geringem Gräseranteil) anzulegen. Dabei sind mind. 100 m Abstand zu Gehölzen bzw. Baumreihen, Einzelbäumen, Leitungen, Siedlungen und Straßen sowie ein Mindestabstand von 25 m zu Feldwegen einzuhalten. Der Landwirt muss die Ausgleichsfläche als Buntbrache anlegen und langfristig als solche bewirtschaften (keine Mahd während der Brutzeit (April bis August), jeweils 1-jährige Anlage oder nach 2–3 Jahren Umbruch und Neuanlage). Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist rechtlich zu sichern.

CEF2: Aufwertung Nahrungsfläche Bluthänfling

Die verlorengehenden Nahrungsflächen des Bluthänflings sind durch Aufwertung der südlichsten Teilfläche des Offenlandbiotops „Tro-

ckenwarme Gebüsche NO Obertalheim Schafwasen u. a.“, Flst.-Nr. 470/1, Gemarkung Obertalheim, auszugleichen. Dazu ist eine Gehölzentnahme durchzuführen, sodass ein Deckungsgrad mit Gehölzen auf der Fläche von nur noch 20 % erreicht wird. Im Anschluss ist eine Ausweitung der südlich bereits stattfindenden Ziegenbeweidung auf die Ausgleichsfläche vorzunehmen, um den ursprünglich kartierten Magerrasen wiederherzustellen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist rechtlich zu sichern.

8. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	<p>Die Stadt Horb a. N. plant im Ortsteil Talheim auf ca. 3 ha die Erweiterung des Wohngebietes „Barbel-West“. Für das geplante Vorhaben soll der Bebauungsplan „Barbel-West, BA-Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.</p>
<i>Relevanzprüfung</i>	<p>Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde ein vertiefter Untersuchungsbedarf für die Artengruppen der Vögel und Reptilien festgestellt.</p>
<i>Vögel</i>	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 25 Vogelarten festgestellt, von denen zehn planungsrelevant sind. Vier davon (Feldlerche, Haussperling, Feldsperling, Bluthänfling) brüten im Plangebiet und 13 Arten in der unmittelbaren bzw. näheren Umgebung. Acht Arten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste erfasst.</p> <p>Um den Verlust von zwei Feldlerchenrevieren und einem Revier des Bluthänflings auszugleichen, werden CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>
<i>Reptilien</i>	<p>Trotz vorhandener, potentiell geeigneter Habitatstrukturen wurden keine Reptilien nachgewiesen.</p>
<i>Fazit</i>	<p>Unter Einhaltung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst. Diese umfassen die Einhaltung von Rodungszeiten sowie Baubeginn außerhalb der Brutzeit, den Erhalt von Gehölzen sowie den Ausgleich von verlorengehenden Brutrevieren der Feldlerche durch die Anlage von Buntbrachen sowie den Ausgleich von verlorengehenden Nahrungsflächen des Bluthänflings durch die Aufwertung angrenzender Nahrungsflächen.</p>

9. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Daten- und Kartenserver.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder meh-

rere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.